

Herbst 2020

Information über Rechte und Pflichten von Pädagogischen Assistentinnen und Assistenten

	Tätigkeitsbeschreibung
Zentraler Auftrag der Pädagogischen Assistentinnen und Assistenten (PA)	<p>“Zentraler Auftrag der PA ist es, Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen im Unterricht zu unterstützen und zu entlasten.” (KM Schreiben 3. September 2007 31-6411.31799, Seite 1, Abs. 2)</p> <p>Sie helfen bei der Durchführung von Fördermodulen “in Absprache mit der/dem Klassenlehrerin/Klassenlehrer oder Fachlehrer mit. ... bei der gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern insbesondere in den beiden Kernfächern Deutsch und Mathematik.</p> <p>Sie setzen im Unterricht Maßnahmen der Lehrkräfte im Rahmen der inneren und äußeren Differenzierung um. Im Unterricht helfen sie Lehrkräften, indem sie Einzelne oder Schülergruppen betreuen und mit ihnen arbeiten. Damit tragen sie dazu bei, den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen.</p> <p>(Siehe Handreichungen für öffentliche Schulen zu PA, Juni 2010, Seite 1) Weitere Ausführungen zu Einsatzmöglichkeiten bei den schulischen und außerschulischen Tätigkeitsfeldern siehe Anhang.</p>
ZU BEACHTEN	Einsatzplanung
Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit	<p>PA sind keine eigenverantwortlich im Unterricht tätigen Lehrpersonen, sondern arbeiten im Auftrag von Schulleitungen und Lehrkräften, denen sie zugeordnet sind. (Siehe Handreichungen für öffentliche Schulen zu PA, Juni 2010, Seite 1, Abs. 1)</p> <p>Dies gilt ebenfalls für den selbstständigen Förderunterricht und Arbeitsgemeinschaften.</p>

Krankheitsvertretung	PA dürfen nicht als eigenständige Lehrkräfte für Vertretungsunterricht eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn sie eine anerkannte Lehramtsausbildung besitzen . Sie können daher schon wegen der unterschiedlichen Arbeitszeitregelungen (Zeit- statt Deputatstunden) keinesfalls kurzfristig als Krankheitsstellvertretung eingesetzt werden. (Siehe Handreichungen für öffentliche Schulen zu PA, Juni 2010, Seite 3, Abs. 1))
Kein Einsatz	PA dürfen außerdem keine Aufgaben wahrnehmen, die zum kommunalen Aufgabenbereich zählen (z. B. Jugendsozialarbeit an Schulen, Begleitung zum Mittagessen, Ganztagsbetreuung, etc.).“ (KM Schreiben 3. September 2007 31-6411.31799, Seite 2, Abs. 1)
ARBEITSZEIT	
Beginn und Ende der Arbeitszeit	Die Arbeitszeit beginnt mit dem Betreten des Schulgebäudes und endet mit dem Verlassen. (Beginn und Ende der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst Bundesarbeitsgericht Urt. v. 18.01.1990, Az.: 6 AZR 386/89, 4a, Urt. v. 18.01.1990, Az.: 6 AZR 551/88, 4a)
Beschäftigung Konditionen	Die Tätigkeit der PA wird in Zeitstunden berechnet. Sie haben kein Deputat, das z.B. Vor- und Nacharbeitszeiten oder die Teilnahme an Konferenzen u.a. abdeckt. Alle Tätigkeiten von schulischen Aufgaben, sind daher auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen. Auch Zeiten einer dienstlich veranlassten Schulung und Fortbildung gelten als Arbeitszeit . (Siehe Handreichungen für öffentliche Schulen zu PA, Juni 2010, Seite 3, Abs. 3)
Pausen	„5-Minuten-Pausen“ sind keine Pausen, ebenso wenig die „große Pause“, da in dieser Zeit u.a. dienstl. Gespräche geführt werden. (Antwortschreiben von KM auf die Anfrage über Pausenregelung vom November 2011) “Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.“ (Arbeitszeitgesetz ArbZG, §4)

<p>Konferenzen</p>	<p>Konferenzen sind Arbeitszeit!</p> <p>“Die PA sind nicht generell zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen verpflichtet.” (<i>Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 5. Juni 1984, § 10 Abs. 1a</i>).</p> <p>“Die Schulleiterin/der Schulleiter kann sie aber nach pflichtgemäßem Ermessen zur Teilnahme an der Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände verpflichten.” (<i>Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 5. Juni 1984, § 10 Abs. 2 Satz 3</i>)</p> <p>Im Übrigen können alle Lehrerkonferenzen im Einzelfall PA zur Beratung hinzuziehen; diese sind daraufhin zur Teilnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet (<i>Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 5. Juni 1984, § 11 Abs. 5</i>).</p>
<p>Urlaubsanspruch und Ferienüberhang</p>	<p>PA haben unter Zugrundelegung einer 5 Tage Woche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage Urlaub. Bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. (<i>Tarifvertrag (Länder) § 26</i>)</p> <p>In dem Umfang, in dem die tatsächliche Arbeitsbefreiung während der Schulferien und unterrichtsfreien Tage diesen Urlaubsanspruch übersteigt (Ferienüberhang), muss dies durch eine entsprechend höhere tatsächliche Arbeitszeit innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden. Die Berechnung des Überhangs erfolgt jährlich zentral durch das KM. (<i>Siehe Schreiben des KM, 21.5.2015, AZ: 14-6703</i>)</p>
<p>Schwerbehinderte PA</p>	<p>Schwerbehinderte PA haben nach § 208 SGB IX Anspruch auf Zusatzurlaub:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei 5 Arbeitstagen/Woche sind dies 5 bezahlte zusätzliche Tage im Urlaubsjahr, bei weniger Arbeitstagen/Woche entsprechend weniger • bei einem GdB zwischen 30% und 50% gibt es 3 zusätzliche Urlaubstage <p>“Dies sollte durch die Gewährung ganzer freier Urlaubstage bzw. -wochen während der Unterrichtszeit ermöglicht werden, da die PA grundlegend andere Arbeitszeitregelungen als Lehrkräfte haben und anders als diese auch keinen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, der bei einem Fehlen während der Unterrichtszeit ausfallen würde.” (<i>KM, 1.12.2009, AZ: 14-0381.1-06/1/1</i>)</p>

SONSTIGES	
Fortbildung	<p>“Jedes Regierungspräsidium lädt einmal pro Jahr die PA im jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach Schulart (GS oder WHRS) getrennt zu einer ganztägigen Dienstbesprechung ein.” (KM Schreiben, 22.November 2018, AK: 25-6703f112, Seite 2 Abs. 2)</p>
Krankheit	<p>“In den Schulferien (unterrichtsfreie Zeit) durch Krankheit nicht in Anspruch genommener Urlaub ist in Freizeit nach zu gewähren. Dies sollte durch die Gewährung ganzer freier Urlaubstage bzw. -wochen während der Unterrichtszeit ermöglicht werden, da die PA grundlegend andere Arbeitszeitregelungen als Lehrkräfte haben und anders als diese auch keinen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, der bei einem Fehlen während der Unterrichtszeit ausfallen würde.” (KM, 1.12.2009, AZ: 14-0381.1-06/1/1)</p> <p>Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. (Entgeltfortzahlungsgesetz, S.5.1)</p>

ANHANG

EINSATZMÖGLICHKEITEN im schulischen Bereich

“Unterstützung der Lehrkräfte bei der gezielten Förderung von Schülerinnen / Schülern insbesondere in den beiden Kernfächern Deutsch und Mathematik.

Beispiele:

- Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen / Schülern bei Gruppenarbeit, Unterstützung und Hilfestellung für Einzelne bei der Bearbeitung von unterrichtlichen Aufgabenstellungen,
- individuelle Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler zur Aufarbeitung von Lernrückständen,
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“

(Handreichungen für öffentliche Schulen zu PA, Juni 2010, Seite 1)

“Mithilfe bei der Durchführung von Fördermodulen in Absprache mit Klassenlehrerin / Klassenlehrer oder Fachlehrkraft

Beispiele:

- Hilfestellung beim Erstellen und Einsatz gezielter Lernmaterialien, Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedürfnissen
- bei der Umsetzung des von der Lehrkraft erstellten Förderplans
- beim Einsatz gezielter Lernmaterialien insbesondere die Begleitung von Maßnahmen für die Lese-Rechtschreib-Förderung und Mathematikförderung, Begleitung von Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache und besonderem Sprachförderbedarf,
- Unterstützung auch in der Herkunftssprache der Schülerinnen und Schüler (je nach individuellen Voraussetzungen)“

(Handreichungen für öffentliche Schulen zu PA, Juni 2010, Seite 1 und 2)

“Mitarbeit in kombinierten / jahrgangsübergreifenden Klassen

Beispiele:

- Unterstützung einzelner Schülerinnen / Schüler, Arbeit mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Gruppen,
- Mitarbeit bei offenen Unterrichtsformen (Freiarbeit, Arbeit nach Wochenplan oder Lernstationen),
- Aufsicht und Präsenz an Lernstationen, Erklärung von Aufgabenstellungen, Kontrolle von Lernergebnissen“

(Handreichungen für öffentliche Schulen zu PA, Juni 2010, Seite 2)

Sonstige Unterstützung und Hilfestellung

- "Unterstützung im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung
- Assistenz der Lehrkraft im Unterricht insbesondere in großen Klassen
- Unterstützung von Lehrkräften bei schwierigen Unterrichtssituationen
- Hilfestellung bei Verhaltensauffälligkeiten im Unterricht und bei der Lösung von Konflikten, auch in der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Institutionen"

(Handreichungen für öffentliche Schulen zu PA, Juni 2010, Seite 2)

EINSATZMÖGLICHKEITEN im außerschulischen Bereich

Lehrkräfte können zusätzlich von Pädagogische Assistent*innen auch bei außerunterrichtlichen Tätigkeiten im Verantwortungsbereich der Schule unterstützt werden wie z. B. bei der

- Aufsicht,
- Begleitung beim Besuch von außerschulischen Lernorten,
- Teilnahme an Lerngängen,
- Mitwirkung bei Schulfesten,
- Erstellung von Unterrichtsmaterialien,
- Teilnahme an Sportfesten und Bundesjugendspielen.

Keine Teilnahme von pädagogischen Assistentinnen / Assistenten an mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Schullandheimaufenthalte).

(Siehe Handreichungen für öffentliche Schulen zu PA, Juni 2010, Seite 2)

